

Stadt Burladingen
Zollernalbkreis

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 27.09.2016

Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat am 22.09.2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 1. bis zu 3 Stunden 25,00 €
 2. von mehr als 3 bis 5 Stunden 35,00 €
 3. von mehr als 5 bis 8 Stunden 50,00 €
 4. von mehr als 8 Stunden 80,00 € (Tageshöchstsatz)
- (3) Die Entschädigung erhöht sich jeweils um 10 v. H., wenn der ehrenamtlich Tätige Kosten für eine durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen (Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister) glaubhaft machen kann. Auf Anforderung ist der tatsächliche Anfall der Pflege- bzw. Betreuungskosten nachzuweisen.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Besonders beauftragte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 35,00 €.
- (2) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft

Gauselfingen	80 v. H.
Hausen	80 v. H.
Hörschwag	80 v. H.
Killer	80 v. H.
Melchingen	80 v. H.

Ringingen	80 v. H.
Salmendingen	80 v. H.
Starzeln	80 v. H.
Stetten u. H.	80 v. H.

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

§ 4 Zahlungszeitpunkt

- (1) Die Entschädigung der Stadträte und Ortschaftsräte nach § 1 dieser Satzung und die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 werden halbjährlich berechnet und bezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 2 und 3 werden monatlich im Voraus bezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zur Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung nach § 5 Landesreisekostengesetz bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.12.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Burladingen, den 27.09.2016

gez. Harry Ebert
Bürgermeister